

Deutschland – ein souveräner Staat?

Zunächst einmal die Frage: Was ist Souveränität? Dazu schauen wir mal ins Lexikon. Dort steht:

Souverän - darüber befindlich; überlegen. 1. die staatlichen Hoheitsrechte unumschränkt ausübend. 2. einer besonderen Lage od. Aufgabe jederzeit gewachsen;

Souverän, der – Herrscher oder Landesherr. In einer Demokratie somit das Volk eines Landes als Gesamtheit;

Souveränität, die - Bezeichnung für die höchste unabhängige Herrschafts- und Entscheidungsgewalt eines Staates, die dessen oberste Hoheitsgewalt auf seinem Territorium sowie dessen Recht einschließt, seine Gesellschafts- und Staatsordnung, sein Verfassungs- und Rechtssystem frei und unabhängig zu gestalten sowie die Richtlinien seiner Innen- und Außenpolitik selbst zu bestimmen;

Soweit eine klare Definition des Begriffs. Aber ist Deutschland, die Bundesrepublik Deutschland, gemäß dieser Definition tatsächlich ein souveräner Staat?

Ist es vielleicht nicht immer so, wie es scheint, auf dieser Welt ?

Die Bundesrepublik ist der Staat, sagt die Bundesregierung. Der Rechtsstatus unseres Landes ist nach wie vor aber völlig ungeklärt, widersprechen einige Menschen im Land. Er ist alles andere als eindeutig klar und ganz anders, als wir glauben, behaupten diese Gegner der gängigen, etablierten Meinung unserer Politiker. In jedem Fall hat unsere Souveränität gegenüber den „Siegernächten“ nach wie vor sehr enge Grenzen. Das wissen viele nicht, die sich nach der US-Invasion im Irak darüber empört haben, dass den USA nicht die Überflugrechte für ihre Kriegsmaschinerie verweigert wurden. Nachstehend einige Ausführungen, die verdeutlichen sollen, wie es um Rechtsstatus und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland steht.

„Schröder, tu jetzt deine Pflicht! Mach sofort den Luftraum dicht!“ Dies haben viele Friedensdemonstranten nach „Ausbruch“ des zweiten Irakkrieges Anfang 2003 gefordert. Obwohl die öffentliche Empörung hohe Wellen schlug, blieben der damalige Bundeskanzler sowie der Außenminister im Hinblick auf dieses Ansinnen merkwürdig stumm. Mir jedenfalls ist keine eindeutig klare Äußerung im Sinne von „Wir könnten schon, halten es aber nicht für sinnvoll“ oder „Wäre gut, geht aber leider nicht weil ..“ bekannt.

Das weckte bereits damals mein Interesse für die Behauptungen, die im Internet schon lange und nicht erst seit dem kursieren: Deutschland sei gar kein souveräner Staat, wir haben noch immer keinen Friedensvertrag und Deutschland ist UN-rechtlich ein nach wie vor unter Besatzung stehender „Feindstaat“. Im Übrigen bestehe das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 weiter, und die Bundesregierung habe gar nicht das Recht gehabt, im Vier-plus-Zwei-Vertrag von 1990 Deutschland kurzerhand für „wiedervereinigt“ zu erklären. Bei den meisten Bundesbürgern fällt bei Begriffen wie „Oder-Neiße-Linie“, „deutsche Ostgebiete“, „Vertriebenenverbände“, „Grenzen von 1937“ die anerzogene Klappe. Die zu dieser Klappe gehörige Kiste riecht tausendjährig muffig und hat eine unangenehme, braune Farbe. Schon deswegen darf man sich als guter Bundesbürger nicht für den Rechtsstatus Deutschlands interessieren. Aber es muss doch relativ einfach herauszufinden sein, wie es denn rein juristisch um unsere Souveränität bestellt ist, dachte ich mir jedenfalls und fing an zum Thema ausgiebig zu recherchieren.

Wie immer in der Politik ist hierfür zunächst einmal ein grundiertes Geschichtswissen erforderlich, das leider immer häufiger auch unseren Politikern fehlt. Wir Deutschen haben nach Ansicht mancher Gutmenschen nur eine sehr kurze Geschichte von lächerlichen zwölf Jahren, Punkt! Es ist beschämend wohin wir die letzten 60 Jahre mit dieser Ansicht gekommen sind. Keine Werte, keine Tugenden, keinen Stolz, aber jede Menge Borniertheit in leeren Köpfen. Dies sind übrigens auch keine Anzeichen für souveränes Handeln eines Volkes, das die staatlichen Hoheitsrechte unumschränkt ausübt.

Aber zurück zur Geschichte: Es gab zunächst einmal ein Erstes und auch ein zweites Deutsches Reich. Das „Erste Deutsche Reich“ bestand mehr oder weniger seit dem 8. Jahrhundert n. N. unter Karl dem Großen und hatte eine überaus wechselvolle Geschichte mit häufig wechselnden Staatszugehörigkeiten der europäischen Länder. Dieses „Alte Reich“ erlosch erst im Jahre 1806. Mit Beschluss des Wiener Kongresses gab es ab 1815 einen völkerrechtlichen Zusammenschluss souveräner Staaten, den Deutschen Bund. In einem Krieg zwischen Preußen und Österreich wurde das Kaisertum Österreich 1866 vernichtend geschlagen und erkannte im Prager Frieden die Auflösung dieses Deutschen Bundes an.

Nach einem weiteren Krieg, diesmal mit Frankreich, wurde dann am 18. Januar 1871 in Versailles das Zweite Deutsche Reich gegründet und der preußische König Wilhelm I. (1797-1888) wurde zum Deutschen Kaiser ausgerufen. Unser alter Kaiser Wilhelm ..., den wir einem alten Volkslied zur Folge wieder haben wollen.

Das Deutsche Kaiserreich mit der Reichshauptstadt Berlin war ein aus verschiedenen deutschen Staaten (4 Königreiche, 6 Großherzogtümer, 5 Herzogtümer, 7 Fürstentümer, 3 Hansestädte und das Reichsland Elsaß-Lothringen), ohne Österreich, bestehender Bundesstaat. Die einzelnen Staaten schickten ihre Vertreter in den Bundesrat, während der Reichstag von der männlichen Bevölkerung direkt mit einem absoluten Mehrheitswahlrecht gewählt wurde. Staatsoberhaupt und damit auch Oberbefehlshaber der Streitkräfte war uneingeschränkt der Deutsche Kaiser, der gleichzeitig auch als König von Preußen residierte.

Nach dem 1. WK wurde 1918 im Zuge der Novemberrevolution in Weimar eine republikanische Verfassung mit einem gewählten Präsidenten (Friedrich Ebert, 1919) als Staatsoberhaupt in Kraft

gesetzt. Diese Fortführung des Deutschen Reichs wird deshalb auch als Weimarer Republik bezeichnet. Die auch Weimarer Verfassung genannte Deutsche Verfassung wurde nie aufgehoben und galt auch nach 1933 weiter. Der Reichstag kam in dieser Zeit, im so genannten Dritten Reich, formal alle vier Jahre zusammen, um das jeweils für vier Jahre geltende Ermächtigungsgesetz zu erneuern. Interessant ist sicherlich die Tatsache, dass auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 1949 bestimmte Teile der Weimarer Verfassung ausdrücklich übernommen wurden (s. auch im Anhang am Ende dieser Seite).

De facto ging das Dritte Reich durch den Zusammenbruch der staatlichen Strukturen bei Ende des 2. WK 1945 unter. Juristisch gesehen existierte es auch unter alliierter Besatzung weiter. 1949 genehmigten die Alliierten „Siegermächte“ die Verabschiedung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Den Namen Grundgesetz erhielt es, da es seither als Provisorium gilt und erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands durch eine vom Deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung abgelöst werden soll (Artikel 146 GG). Es galt zunächst nur in „Westdeutschland“ (das Gebiet das durch USA, Großbritannien und Frankreich besetzt war), da in dem Teil Deutschlands, der allgemein als „Ostdeutschland“ bezeichnet wird, der seinerzeit sowjetisch besetzten Zone (SBZ), bekanntlich die DDR gegründet wurde. Im Rahmen der sogenannten Ostpolitik schlossen die Bundesregierung und die Regierung der DDR 1972 den „Grundlagenvertrag“. Einen Vertrag der die Beziehungen zwischen beiden Teilen Deutschland regeln sollte.

Dies hielt die bayerische Staatsregierung seinerzeit für einen Verstoß gegen das im Grundgesetz festgelegte Gebot zur Wahrung der staatlichen Einheit Deutschlands und klagte beim Bundesverfassungsgericht. Dieser Klage verdanken wir eine eindeutige rechtliche Stellungnahme, die, da sie vom Karlsruher Bundesverfassungsgericht stammt, rechtlich bindenden Charakter hat und deshalb so auch heute noch gilt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 31. Juli 1973 bei der Überprüfung des Grundlagenvertrags mit der DDR folgendes festgestellt (2 BvF 1/73):

Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 [277]). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367]).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings

"teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 6, 309 [338, 363]), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes). Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 [7 ff.]; 19, 377 [388]; 20, 257 [266]).

Die Bundesrepublik ist also nicht Rechtsnachfolger, sondern nur teilidentisch mit dem Deutschen Reich. Auch die nach dem 1. WK im Vertrag (Diktat) von Versailles festgelegten „Grenzen von 1937“ (vor dem Anschluss Österreichs 1938 und der Eingliederung des Sudetenlandes 1939) gelten danach formalrechtlich weiter, da es hierzu auch in den Vier-plus-Zwei-Verträgen (Wiedervereinigung 1990), keine Regelung gibt. Im Vertrag formuliert wurde nur, dass Deutschland und Polen, die zwischen ihnen bestehende Grenze bestätigen. Bestätigen – also nicht anerkennen!

In diesem Zusammenhang ist auch ein Zitat von Otto Schily (Jurist und damaliger BRD-Innenminister) vom 23. Mai 1989 zum bundesdeutschen Rechtsverständnis in diesem Punkt während einer ZDF-Sendung zum 40. Jahrestag des Grundgesetzes interessant: Es kann eine Wiederherstellung des Deutschen Reiches - das wäre eine Wiedervereinigung - nicht geben." Offenbar ging Herr Schily seinerzeit von einer echten Wiedervereinigung aus, so wie es in den 4 plus 2 - Verhandlungen von russischer Seite angeboten worden sein soll. Einer Wiedervereinigung gemäß GG in den Grenzen von 1937, also einschließlich aller jetzt noch immer fehlenden Ostgebiete.

Im Jahre 1990 ist die DDR gemäß des neu geschaffenen Artikels 23 GG der Bundesrepublik beigetreten. Der Beitritt erfolgte auf Grund des bereits erwähnten Vier-plus-Zwei-Vertrages, dem alles regelnden Basisvertrag zwischen den vier Siegermächten des 2. WK und den zeitweise bestehenden Teilstaaten BRD und DDR. Demzufolge hat Deutschland nun seine volle Souveränität gemäß Artikel 7 (2) wieder erlangt. Das hört sich zunächst einmal gut an, hat aber leider einen Haken. Das Besatzungsrecht nach dem „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ – zuletzt 1954 geändert – gilt in entscheidenden Teilen weiter.

Dieser Vertrag, auch Überleitungsvertrag genannt, weil er vom Besatzungszustand zu halbwegs normalen diplomatischen Beziehungen überleiten sollte, beschnitt die Souveränität Deutschland entscheidend. Dieser Vertrag wurde mit dem Inkrafttreten des Vier-plus-Zwei-Vertrages suspendiert. Aber eine zusätzliche ,Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten, sowie zu dem Überleitungsvertrag, erklärt zwar, dass die alliierten Bestimmungen außer Kraft treten -

doch vorbehaltlich der Festlegungen des Punktes 3. Dort ist festgelegt, dass bestimmte Teile dieses besatzungsrechtlichen Überleitungsvertrages erhalten bleiben – so z. B. die Artikel 1, 2 und 3 (Wortlaut im Anhang).

So steht in Artikel 2, dass alle Rechte und Verpflichtungen der alliierten Behörden in Kraft bleiben. Zwar heißt es in Artikel 1, dass die Organe der Bundesrepublik Deutschland befugt sind, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern. Welchen Sinn hätte aber bei einer wirklichen Änderungsmöglichkeit die Regelung des Artikels 3? Nach Artikel 3 wird die Bundesrepublik in Zukunft keine Einwendungen gegen Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Vermögen durchgeführt wurden oder werden sollen. ???

Soll das bedeuten, dass auch heute und in Zukunft die „drei Mächte“ USA, Frankreich und England jederzeit neue Regelungen beschließen können, aufgrund derer gegen deutsches Eigentum „Maßnahmen erhoben“ werden können. Unklar bleibt irgendwie auch, ob sich dieser Artikel nur auf Vermögen bezieht, das 1954 bereits beschlagnahmt war, oder ob auch aufgrund künftiger Abkommen (Wortlaut „... oder schließen werden“) neu beschlagnahmt werden kann. Für das in den Kriegs- und Nachkriegswirren beschlagnahmte Vermögen sind sicherlich seit 1954 die Rechtsverhältnisse geklärt worden. Aber warum gilt gerade dieser Absatz dann nach 1990 noch weiter? Haben vielleicht deshalb seinerzeit auch nur die russischen Streitkräfte Deutschland verlassen und alle anderen „durften“ bleiben?

Auch dass die Vier-plus-Zwei-Verträge nicht, wie immer wieder in Politikerkreisen behauptet wird, einen Friedensvertrag überflüssig machen, ist nicht so ganz eindeutig, wenn man sich im neunten Teil des Überleitungsvertrages den Artikel 1 (u. a.) ansieht (s. Anhang unten). Denn wenn die Formulierung „Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland“ aus dem Überleitungsvertrag bei Unterzeichnung der Vier-plus-Zwei-Verträge ausdrücklich zur Weitergeltung bestimmt werden, ist nicht davon auszugehen, dass die Vier-plus-Zwei-Verträge einen Friedensvertrag überflüssig machen. Wer anderes behauptet kann kein Deutscher.

Hinzu kommt das für Deutschland nach einer noch immer gültigen UN-Charta aus dem Jahr 1945 eine Feindstaatenklausel gilt. Danach ist ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrates erlaubt, Zwangsmaßnahmen gegen solche Staaten die im Zweiten Weltkrieg gegen einen der Unterzeichnerstaaten der Charta Krieg führten und erneut den Frieden bedrohen, vorzugehen (auch der Wortlaut dieser UN-Charta ist im Anhang). Nicht zu vergessen ist dabei auch, dass die UNO seinerzeit (1942) gegründet wurde, um gegen Deutschland vorzugehen.

Sind wir also nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht (nicht des Reiches) 1945 in einem fast rechtslosen „Schwebezustand“ zwischen Krieg und Frieden? Unverständlicher wird das ganze noch dadurch, dass die Bundesrepublik Deutschland inzwischen seit 1973 Mitglied der UNO ist und zeitweise auch an den Sicherheitsratssitzungen teilnimmt. Oder liegt genau hier der feine Unterschied? Die Bundesrepublik Deutschland als ein Konstrukt der Westalliierten und Deutschland, das zur Zeit nur unvollständig in den Grenzen der BRD verwaltet wird?

Fassen wir kurz nochmal deutlich zusammen:

1. Streichung der Präambel und Aufhebung des Artikel 23 des Grundgesetzes (GG), **der den Geltungsbereich des Grundgesetzes regelt**, am 31.8.1990 mit

Wirkung zum 29.9.1990.

2. Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands, auch Einigungsvertrag genannt wurde am 31.8.1990 von Vertretern der BRD und der DDR unterzeichnet.

3. Der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, auch 4+2 - Vertrag genannt wurde von Vertretern der BRD, der DDR und den 4 alliierten Siegermächten am 12.9.1990 unterzeichnet.

4. Beitritt der 5 neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg - Vorpommern, Sachsen, Sachsen - Anhalt und Thüringen zur BRD am 3.10.1990.

Wie können aber die 5 *neuen* Bundesländer zu etwas beitreten, das seit dem 29.9.1990 gar nicht mehr existiert?

Die Recherche der betreffenden Gesetzestexte hat also bisher ergeben, dass die Souveränität Deutschlands auch 59 Jahre nach Kriegsende nicht eindeutig ist und zumindest erheblich zugunsten der so genannten „Siegermächte“ eingeschränkt ist. Die Behauptung, das Deutsche Reich existiere fort, mag auf bisher uninformierte Leser verrückt wirken, ist aber der Inhalt gültiger Rechtssprechung durch das Bundesverfassungsgericht (s. oben und im Anhang)). Die Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 gelten danach ebenfalls formal noch. Wobei hierbei auch gewisse Auslegungsmöglichkeiten bestehen. Der so genannte Versailler Vertrag war ein Diktat und hat schon deshalb - nach den Normen des geltenden Völkerrechts - als rechtlich unwirksam zu gelten. Demnach muss man als Grenze für das Deutsche Reich von den Grenzen vom letzten Tag vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 ausgehen. Dieser Tag ist der 31.7.1914. Geht man aber dennoch von der Rechtsverbindlichkeit des Versailler Vertrages (Diktates) aus, dann gilt folgendes: Das Gebiet des Deutschen Reiches wurde durch den vor dem Ausbruch des Krieges im September 1939 vollzogenen Anschluss Österreichs und die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete vergrößert. Das Reich erhielt dadurch jene Grenzen, wie sie am 31.8.1939 bestanden. Bei Verhandlungen über einen Friedensvertrag mit dem Deutschen Reiche müsste konform dieser Auffassung von diesen Grenzen (31.8.1939) ausgegangen werden. Die Aussage „Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937“ ist - aus völkerrechtlicher Sicht jedenfalls grundsätzlich falsch. Eine besondere Frage ist die Rechtslage Österreichs. Im März 1938 schlossen die Österreicher sich seinerzeit mit überwältigender Mehrheit dem Deutschen Reiche an. Nach 1945 wurde der Zustand von 1937 wiederhergestellt. Seitdem gibt es die Frage, ob es eine eigene österreichische Nation überhaupt gibt. Diese Frage soll hier aber nicht näher erörtert werden.

War ein Friedensvertrag vielleicht auch deshalb bisher nicht möglich (unabhängig davon – ob dieser von den BRD-Politiker überhaupt gewollt ist), weil bisher nur 3 von mindestens 3 Teilen wieder vereint sind? Denn wenn zwei von drei sich zusammenschließen ergibt das völkerrechtlich sicher noch keine Grundlage für einen Friedensvertrag mit 52 Nationen. Zur Erinnerung hier nochmals einen Auszug aus der Überprüfung des Bundesverfassungsgericht vom 31. Juli 1973 „... ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig ...“.

Wir leben jedenfalls nicht im Zustand eines völkerrechtlich abgesicherten Friedens, und Deutschland gilt nach wie vor als Feindstaat für die Mitglieder des UN-Sicherheitsrates, obwohl es diesem zeitweise selbst angehört. Dies alles sind die Fakten, die nicht erfunden sind, sondern von jedem nachprüfbar vorhanden sind.

Warum wurden diese Informationen in den Medien bisher totgeschwiegen oder als verrücktes Gerede abgetan?

Nochmal zurück zum Grundgesetz (GG). Artikel 23 regelte seit Gründung der Bundesrepublik immer den Geltungsbereich des GG. Das ist in der aktuellen Version nicht mehr der Fall. Somit hat das Grundgesetz eigentlich keinen Geltungsbereich mehr. Bedeutet die, dass die Bundesrepublik Deutschland als Staat keinen Geltungsbereich hat und somit auch nicht als souverän gelten kann?

Nachfolgend noch einige Beispiele aus dem aktuellen Tagesgeschehen, die daraufhin deuten, dass die Bundesrepublik Deutschland vielleicht kein souveräner Staat ist:

Mehr als 80 Mal sollen Flugzeuge des US-amerikanischen Geheimdienstes CIA zwischen 2002 und 2004 auf den Flughafen Ramstein und Frankfurt/Main gelandet sein. Diese Landungen soll die CIA vor allem genutzt haben, um unter „Terrorverdacht“ stehende Islamisten ins Ausland zu bringen. Dabei ist es der CIA aufgrund einer Direktive erlaubt, Gefangene an Länder zu überstellen, in denen auch Verhörmethoden möglich sind, die in den USA verboten sind. Aus Sicht der Vereinigten Staaten sind also die Operationen, die jetzt in Europa zum Stein des Anstoßes geworden sind, rechtens.

Dass sich diese Flüge, mit denen Verdächtige offensichtlich in Foltergefängnisse gebracht worden sind oder noch immer werden, weder mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen, denen eigentlich auch die USA unterliegen, noch mit dem Nato-Truppenstatut in Übereinstimmung bringen lassen, zeigt erneut, dass aus Sicht der Vereinigten Staaten staatliche Souveränität dort endet, wo man es für die Umsetzung der eigenen Verbrechen benötigt.

All dies geschah und passiert vielleicht noch immer mit Wissen der jeweiligen Bundesregierung. Damit wird eigentlich deutlich, dass die „volle Souveränität Deutschlands“, tatsächlich nicht gegeben ist. Denn Regierungen souveräner Staaten handeln unabhängig und nicht auf Befehl von „Schurkenstaaten“, die Menschenrechte mit Füßen treten.

Am Anfang dieser Seite wurde bereits erwähnt, dass die Bundesregierung in 2003 den USA nicht die Überflugrechte für ihre Kriegsmaschinerie im Irak verweigert hat. Man lehnte zwar einerseits die Beteiligung am Irak-Krieg ab, gewährte aber dennoch diese Überflugrechte. Ramstein war zu Beginn des Irak-Krieges (und ist es heute noch immer) das größte US-amerikanische Luftdrehkreuz auf europäischen Boden. Wurde dies souverän erlaubt oder hat sich hier jemand Rechte genommen, die ihm nach Überleitungsgesetzen und ähnlichem sowieso zustehen?

Bedingungslose Umsetzung von EU-Gesetzen, die eine nicht von den europäischen Völkern gewählte EU-Kommission bestimmt, sind die Regel in Europa.

Ist es souverän wenn man in Deutschland Gesetze erlässt, die ein EU-Kommissar ersonnen hat?

Übrigens gab es nach dem 2. WK die Amtsbezeichnung „Hoher Kommissar“ für die höchsten Vertreter der Alliierten. Sie übten entsprechende Kontrollrechte aus und haben quasi die Politik bestimmt.

Hat man die „Hohen Kommissare“ jetzt nur gegen EU-Kommissare getauscht? Die Bezeichnung ist fast gleich, die Arbeitsweise ist die gleiche – bestimmen wie andere sich zu verhalten haben und was andere für Gesetze zu verabschieden haben.

Demnach wäre nicht nur die Bundesrepublik Deutschland unter Besatzungsrecht. Demnach wäre inzwischen kein Land in Europa noch souverän.

Liegt hier das Geheimnis unerklärlicher Politik?

Haben wir in all diesen Unklarheiten und Unstimmigkeiten die so unverständlichen Ursachen für politische Entscheidungen zu suchen, die eindeutig dem Mehrheitswillen des Volkes, ja sogar der europäischen Völker, widersprechen? - Kann man so zum Beispiel eine Politik erklären, die -

- eine EU-Osterweiterung mit unabsehbaren Risiken für die politischen, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Folgen umsetzt?
- eine Dezimierung und Umstrukturierung der Bundeswehr von einer Verteidigungsarmee zu einer weltweit einsetzbaren Eingreiftruppe unter NATO- oder UNO-Kommando durchsetzt?

- eine sofort nach dem 11.9.2001 erfolgte uneingeschränkte Solidaritätserklärung mit den USA, unter Inkaufnahme einer bisher nicht gegebenen Terror-Gefährdung der eigenen Bürger durch die Zusage von ggf. auch aktiven Kampfeteiligungen zusagt?
- eine fortgesetzte Überschwemmung der Bundesrepublik mit Ausländern vornimmt, obwohl alle Bundeskanzler jeweils meinten, mehr Ausländer könnten nicht verkraftet werden? Und dennoch wurde der Ausländerzustrom von ihnen nicht eingedämmt - waren also alle Bundeskanzler unfähig oder wurden sie durch uns vorenthaltene Festlegungen hierzu gezwungen?

All dies und auch die Fortgeltung der UNO-Feindstaatenklauseln bis heute zeigen, dass wir entgegen den offiziellen politischen Verlautbarungen auf den Abschluss eines all dies beendenden Friedensvertrages keinesfalls verzichten können. Die Bundesrepublik Deutschland wurde Mitglied der UNO und in der UNO Feindstaatenliste wird Deutschland (das Deutsche Reich) als Feindstaat geführt. Daraus folgt, dass de facto ein Kriegszustand zwischen den Marionetten der Besatzer - genannt Bundesregierung - und dem Deutschen Reich und seinem Staatsvolk besteht. Des Weiteren folgt daraus, dass alle Organisationen der BRD (einschließlich der „demokratischen“ Parteien) gegenüber dem Volk im Krieg stehen. Die Politik der großen Parteien CDU und der SPD, aber auch die der anderen Systemparteien zeigt, dass diese Kreise offensichtlich zur Zerstörung des deutschen Volkes (z.B. auch durch Vermischung mit Angehörigen anderer, kulturfremder Völker) beitragen bzw. beauftragt sind. Es gibt immer weniger gesunde Familien. Die soziale Not und Gewalttätigkeiten nehmen allgemein nahezu täglich immer mehr zu. Alles in allem kann man dies auch als gezielte Zerstörungsversuche (Volksvernichtung) betrachten.

Wenn man die Recherchen, die auf dieser Seite dargestellt sind, zusammenfassend betrachtet, bleibt abschließend zu fordern, dass -

- die Feindstaatenklausel der UN zu streichen ist, da eine Erklärung dazu, dass diese „veraltet“ ist bei weitem nicht ausreicht.
- ein Friedensvertrag mit allen 52 „Feindstaaten“ des 2. WK geschlossen wird.
- Besatzungsrechte in Form von Überleitungsverträgen u. ä. ersatzlos gestrichen werden.
- sämtliche ausländische Truppen, einschließlich deren Waffen (Atom-, Gas, Chemie-), Deutschland verlassen.
- Deutschland eine Verfassung erhält, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen wurde.
- die Geschichtsbücher wichtige Details, insbesondere der jüngeren Geschichte, nicht verdreht sondern wahrheitsgemäß darstellen.

Aber die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland nun tatsächlich ein souveräner Staat ist oder nur ein unter Fremdherrschaft stehendes Verwaltungsgebiet mit Staatssimulation für die darin lebenden Bürger ist, vermag ich nicht abschließend zu beantworten. Bilden Sie, liebe Leser, sich selbst – auch anhand dieser Seite - ein Urteil. Zu Risiken und Nebenwirkungen, die sich beim Lesen dieser Seite ergeben haben, fragen Sie bitte Ihre Landtags-, Bundestags- und Europa-Abgeordneten. -

Sie werden garantiert keine vernünftige, noch eher gar keine Antwort erhalten.

Gefragt nach Ihrer Staatsbürgerschaft, liebe Leser, sagen Sie „deutsch“ oder „Deutschland“, damit bleiben Sie neutral wie bisher.

JKS – Terra-Kurier / 21.12.2007

Lesen Sie zum Thema auch: <http://www.terra-kurier.de/KA.htm>

JKS – Terra-Kurier / 06.07.2009

Zum Thema passend:

US-Armee im Land

Aus einem Briefwechsel mit dem Büro von Ministerpräsident Oettinger (Baden-Württemberg), der sich so tatsächlich zugetragen hat:

Sehr geehrter Herr Oettinger,

Wie ich dem Badischen Tagblatt vom 24.7. entnehme, wollen Sie sich dafür einsetzen, dass die US-Armee in Heidelberg und Mannheim bleibt. Welche Bedeutung haben amerikanische Soldaten 64 Jahre nach Kriegsende auf deutschem Boden? In welchem anderen Land der Welt ist es denkbar, dass die Staatsführung nicht die Frage stellt nach dem Abzug der aus den USA als Besatzung nach Deutschland gekommenen Soldaten, die heute unsere Verbündeten sind? Welche Aufgaben haben Tausende ausländische Soldaten noch auf deutschem Boden,

nachdem das Sowjetimperium zusammengebrochen ist? Wie hoch sind die vom Steuerzahler zu tragenden Besatzungs- bzw. Stationierungskosten?

Mit freundlichen Grüßen ...

Sehr geehrter Herr S...,

die Landesregierung engagiert sich in der Tat aus einer Reihe von Gründen und nicht ohne Erfolg für den Verbleib des US-Militärs in Baden-Württemberg. Neben der freundschaftlichen Verbundenheit zu den USA und dem zwischenzeitlich tief verwurzelten Zusammenleben von Einheimischen und Militärangehörigen in den Standortkommunen sprechen auch eine Reihe von wirtschaftlichen und sozialen Aspekten für einen Verbleib der Truppen in Baden-Württemberg.

Zum einen beschäftigt die US-Armee allein an den Standorten Mannheim und Heidelberg über 1.700 deutsche zivile Angestellte und ist damit ein bedeutender Arbeitgeber. Zum anderen stellen die über 14.000 Soldaten und ihre Familienangehörigen sowie die von den Streitkräften beschäftigten Dienstleistungsunternehmen mit ihrer Kaufkraft und ihren Investitionen einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar.

Ich darf Ihnen die freundlichen Grüße des Herrn Ministerpräsidenten übermitteln und verbleibe selbst mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pope

Sehr geehrter Herr Dr. Pope,

leider haben Sie den Großteil meiner Fragen nicht beantwortet.

Die weltweite Militärpräsenz der USA ist nicht als Strukturhilfeprogramm für deutsche Kommunen gedacht, es geht nicht um volkswirtschaftliche Gewinn- und Verlustrechnungen. Es geht um die Souveränität. Das US-Militär bildet einen Staat im Staate, den Interessen der USA dienend. Deutschland bleibt logistische Drehscheibe der US-Weltpolitik, Planung und Führung völkerrechtswidriger Angriffskriege von deutschem- Boden aus inbegriffen.

Der US-Diplomat Richard Holbrooke sagte in einem Spiegel-Interview: „Die Soldaten sind auf deutschen Wunsch hin im Land. Deutschland zahlt eine Milliarde Dollar pro Jahr für ihren Unterhalt. Sie dienen nicht mehr der Verteidigung Ihres Landes, sondern festigen die gemeinsame deutsch-amerikanische Haltung, falls es um den Einsatz der Nato östlich und südlich von Deutschland geht.“

Mit einer Milliarde Dollar jährlich könnte man in Mannheim und Heidelberg für die arbeitslos werdenden Angestellten eine Menge tun. Trifft es zu, dass den stationierten US-Streitkräften 1.000 bundeseigene Liegenschaften mietfrei überlassen wurden?

Mit freundlichen Grüßen ...

[JKS – Terra-Kurier / 29.08.2009](#)

Anhang:

Artikel 23 GG / alte Fassung

Art. 23 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland lautete seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zu seiner Aufhebung durch das Einigungsvertragsgesetz v 23.09.1990 (BGBl 11885) wie folgt:

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

(So dann später entsprechend im Saarland.)

Artikel 23 GG / Neufassung

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 140 GG

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Republik) sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 146 GG

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Am 8. November 1972 wurde der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ausgehandelte Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik - im folgenden: der Vertrag - paraphiert. Er wurde am selben Tag zusammen mit einer Reihe ergänzender Texte im Bulletin Nr. 155, S. 1841 ff. veröffentlicht mit dem Hinweis (a.a.O. S. 1853), die Bundesregierung werde "vor der Unterzeichnung des Vertrags an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Schreiben richten, in dem sie ihre Ziele in der nationalen Frage darlegt".

Der Vertrag lautet:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik entwickeln normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

Artikel 2

Dem am 21. Dezember 1972 unterzeichneten Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich

Das Bundesverfassungsgericht hat am 31. Juli 1973 bei der Überprüfung des Grundlagenvertrags mit der DDR folgendes festgestellt (2 BvF 1/73):
Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation,

insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 [277]). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367]).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 6, 309 [338, 363]), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes). Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 [7 ff.]; 19, 377 [388]; 20, 257 [266]).

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag") (hier nur die für den Text relevanten Artikel)

Erster Teil / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern, sofern im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder in den in dessen Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträgen nichts anderes bestimmt ist. Bis zu einer solchen Aufhebung oder Änderung bleiben von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften in Kraft. Vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften dürfen weder aufgehoben noch geändert werden. Rechtsvorschriften, durch welche die vorläufigen Grenzen der Bundesrepublik festgelegt worden sind, oder die nach anderen Bestimmungen des Vertrags über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der Zusatzverträge

in Kraft bleiben, dürfen nur mit Zustimmung der Drei Mächte geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

(2) Alle Rechte und Verpflichtungen, die aus den Verträgen und internationalen Abkommen herrühren, die von den Besatzungsbehörden oder von einer oder mehreren der Regierungen der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrags für eine oder mehrere der drei westlichen Besatzungszonen abgeschlossen wurden und die in der Anlage zu der Mitteilung der Alliierten Hohen Kommissare im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags aufgeführt sind, sind und bleiben in Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrührten.

Sechster Teil / REPARATIONEN

Artikel 1

(1) Die Frage der Reparationen wird durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden. Die Drei Mächte verpflichten sich, zu keiner Zeit Forderungen auf Reparationen aus der laufenden Produktion der Bundesrepublik geltend zu machen.

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

(2) Die Bundesrepublik wird die Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens in Österreich hinnehmen, die in einem Abkommen enthalten sind, bei dem die gegenwärtigen Besatzungsmächte Österreichs Parteien sind, oder die in dem zukünftigen Staatsvertrag mit Österreich getroffen werden.

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen

Neunter Teil / GEWISSE ANSPRÜCHE GEGEN FREMDE NATIONEN UND STAATSANGEHÖRIGE

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des [Fünften Teils](#) dieses Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland bestätigt die Bundesrepublik, daß keine Regierungsansprüche im Namen Deutschlands wegen, Maßnahmen, welche von den Regierungen der in Artikel 1 dieses Teils bezeichneten Staaten oder mit ihrer Ermächtigung zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind, vor den Verhandlungen über die Friedensregelung erhoben werden können.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten bis zum Inkrafttreten einer Friedensregelung mit Deutschland.

Text der Kapitulationsurkunde

KAPITULATIONSERKLAERUNG

1. Wir, die hier Unterzeichneten, handelnd in Vollmacht für und im Namen des Oberkommandos der Deutschen Wehrmacht, erklaren hiermit die bedingungslose Kapitulation aller am gegenwaertigen Zeitpunkt unter deutschem Befehl stehenden oder von Deutschland beherrschten Streitkrafte auf dem Lande, auf der See und in der Luft gleichzeitig gegeneber dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditions Streitkrafte und dem Oberkommando der Roten Armee.

2. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzueglich allen Behoerden der deutschen Land-, See- und Luftstreitkrafte und allen von Deutschland beherrschten Streitkrafte den Befehl geben, die Kampfhandlungen um 23:01 Uhr Mitteleuropaeischer Zeit am 8. Mai einzustellen und in den Stellungen zu verbleiben, die sie an diesem Zeitpunkt innehaben und sich vollstaendig zu entwaffnen, indem sie Waffen und Geraete an die oertlichen Alliierten Befehlshaber beziehungsweise an die von den Alliierten Vertretern zu bestimmenden Offiziere abliefern. Kein Schiff, Boot oder Flugzeug irgendeiner Art darf versenkt werden, noch duerfen Schiffsruempfe, maschinelle Einrichtungen, Ausruestungsgegenstaende, Maschinen irgendwelcher Art, Waffen, Apparaturen, technische Gegenstaende, die Kriegszwecken im Allgemeinen dienlich sein koennen, beschaedigt werden.

3. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzueglich den zustaendigen Befehlshabern alle von dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditions Streifkrafte und Oberkommando der Roten Armee erlassenen zusaetzlichen Befehle weitergeben und deren Durchfuehrung sicherstellen.

4. Diese Kapitulationserklaerung ist ohne Praejudiz fuer irgendwelche an ihre Stelle tretenden allgemeinen Kapitulationsbestimmungen, die durch die Vereinten Nationen und in deren Namen Deutschland und der Deutschen Wehrmacht auferlegt werden moegen.

5. Falls das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht oder irgendwelche ihm unterstehenden oder von ihm beherrschte Streitkrafte es versaeumen sollten, sich gemaess den Bestimmungen dieser Kapitulations-Erklaerung zu verhalten, werden das Oberkommando der Roten Armee und der Oberste Befehlshaber der Alliierten Expeditions Streitkrafte alle diejenigen Straf- und anderen Massnahmen ergreifen, die sie als zweckmaessig erachten.

6. Diese Erklärung ist in englischer, russischer und deutscher Sprache abgefasst. Allein massgebend sind die englische und die russische Fassung.

7. 5. 1945, bedingungslose **Kapitulation der Wehrmacht**

Im Hauptquartier des westalliierten Oberbefehlshabers General Dwight D. Eisenhower in Reims unterzeichnet Generaloberst Alfred Jodl die bedingungslose Gesamtkapitulation der deutschen Wehrmacht. Am 9. 5. erfolgt die Wiederholung der Unterzeichnung im sowjetischen Hauptquartier in Berlin-Karlshorst. Die deutschen Truppen ergeben sich den Alliierten. Die Regierung Dönitz wird abgesetzt und gefangen genommen. Am 5. 6. geben die Oberkommandierenden der vier Besatzungsmächte USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion die Übernahme der obersten Regierungsgewalt bekannt.

Großadmiral Dönitz, Bad Mondorf Juli 1945

Der Kommandant des Lagers, in dem ich mich als Kriegsgefangener befinde, verlas am 7. Juli eine aus 3 Paragraphen bestehende Anordnung, die in § 2 u.a. die Feststellung enthielt, der Deutsche Staat habe aufgehört zu bestehen. Der Satz wurde auf meine Einwendung nachträglich dahin berichtigt, daß es heißen sollte, die Deutsche Regierung habe aufgehört zu bestehen. Um Mißverständnissen über meinen Standpunkt vorzubeugen, treffe ich folgende Klarstellung:

1. Die Kapitulation ist von meinem Beauftragten auf Grund einer schriftlichen Vollmacht geschlossen worden, die ich als Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches und damit Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ausgestellt habe, und die in dieser Form von den bevollmächtigten Vertretern der Alliierten Streitkräfte verlangt war und anerkannt wurde. Die Alliierten haben mich dadurch selbst als Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches anerkannt.
2. Durch die mit meiner Vollmacht am 9. Mai 1945 abgeschlossene bedingungslose Kapitulation der drei Deutschen Wehrmachtsteile, hat weder das Deutsche Reich aufgehört zu bestehen, noch ist dadurch mein Amt als Staatsoberhaupt beendet worden. Auch die von mir berufene geschäftsführende Regierung ist im Amt geblieben; mit ihr hat die alliierte Überwachungskommission in Flensburg bis zum 23. Mai im Geschäftsverkehr gestanden.
3. Die im Anschluß an die Kapitulation erfolgende vollständige Besetzung des Deutschen Reichsgebiets hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Sie hat nur mich und meine Regierung tatsächlich behindert, in Deutschland Regierungshandlungen zu vollziehen.
4. Ebensowenig konnte meine und meiner Regierung Gefangennahme auf die dargelegte Rechtslage Einfluß haben. Sie hatte nur zur Folge, daß jede tatsächliche Amtstätigkeit für mich und meine Regierung vollständig aufhörte.

5. Mit dieser Auffassung über die Rechtsfolgen der erwähnten militärischen Vorgänge befinde ich mich in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts.

Die Feindstaatenklauseln sind Bestandteil der immer noch gültigen Satzung der UNO, der Charta, und zwar sind das die Artikel 53 und 107, die hier ungekürzt wiedergegeben werden. Mit den „Feindstaaten“ sind definitiv Deutschland und Japan gemeint, weil das die beiden Staaten waren, die sich im zweiten Weltkrieg mit einigen Unterzeichnerstaaten der UNO-Charta im Kriegszustand befanden.

Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck "Feindstaat" in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

Durch diese Bestimmungen, die immer noch in der Charta stehen, werden eindeutig die Mitgliedsstaaten Deutschland und Japan unter Sonderrecht gestellt. Sie erlauben anderen Staaten, ohne förmliche Zustimmung der UNO-Gremien Deutschland und Japan anzugreifen und unter Besatzung zu stellen oder zu halten.

*Auch wenn diese Artikel als „obsolet“ (steht für ungebräuchlich, veraltet) erklärt wurden, sind sie **eben nicht gestrichen und aufgehoben worden**, was ohne weiteres möglich wäre.*

Quellen für Anhang u. a. auch:

<http://dejure.org/>

jedes gute Lexikon / oder auch Wikipedia

ein Geschichtslexikon

JKS – Terra-Kurier / 21.12.2007

Nachtrag / Ergänzung

Durch einen Leser dieser Abhandlung wurde ich darüber informiert, dass es im Zusammenhang mit 2+4-Verhandlungen eine weitere Kuriosität gegeben haben soll, die ebenfalls nicht bestätigt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein souveräner Staat ist und die erneut beweist, dass die Regierenden nicht im Sinne des Deutschen Volkes handeln.

Die Geschichte ist so im Moment nicht wirklich recherchierbar, auch wenn das Internetz dies scheinbar durchaus auf der einen oder anderen Seite zu bestätigen scheint, aber die „etablierten“ Medien schweigen darüber seit 1990. Jedenfalls war mir die „Erzählung“ es wert, hier zumindest erwähnt zu werden.

Der Leser kennt jemanden, der wiederum mit einer Person befreundet ist, die ihrerseits einen russischen Dolmetscher namens Ernst Albrecht Nagorny kennt.

Dieser offizielle russische Übersetzer Ernst Albrecht Nagorny ist 1990 mit Gorbatschow in Dresden zusammen getroffen und hat ihn gefragt, ob bei der anstehenden Wiedervereinigung von West- und Mitteldeutschland auch die unter fremder Verwaltung stehenden ostdeutschen Gebiete mit einbezogen werden sollten. Darauf soll Gorbatschow freimütig geantwortet haben: „Ja, das wollte ich. Wir hatten die Universität in Moskau beauftragt, Pläne für die Wiedervereinigung von Deutschland mit seinen polnisch besetzten Teilen auszuarbeiten. Aber bei den 2-plus-4-Verhandlungen musste ich zu meinem Erstaunen feststellen, dass Bundeskanzler Kohl und sein Außenminister Genscher die deutschen Ostgebiete - Ostpreußen, Pommern und Schlesien - gar nicht wollten. Die Polen waren bereit gewesen, die deutschen Provinzen an Deutschland zurückzugeben.“

Aber der deutsche Außenminister Genscher hat die polnische Regierung in Warschau beknet, an der Oder-Neiße-Linie festzuhalten. „Die Deutschen akzeptieren diese Grenze“, waren seine Worte. Nur die DDR sollte angegliedert werden.“

Etwas ausführlicher aus Quelle <http://www.deutscherosten.de/Gorbi!.htm> :

Genscher, der „beste Außenminister, den Polen je hatte“.

1990 wurde das Nachkriegseuropa neu geordnet. Mit der Wiedervereinigung von West- und Mitteldeutschland stand auch die Rückgabe der deutschen Ostgebiete im Raum. Hoffnung erfüllte die vertriebenen Ostdeutschen und auch die in der Heimat verbliebenen Oberschlesier. Doch schnell kam der Rückschlag: Während der Zwei plus Vier Verhandlungen habe Rußland als Gegenleistung für die Vereinigung die endgültige Abtretung des deutschen Ostens verlangt, so wurde anschließend die Weltöffentlichkeit informiert.

Doch dem Nachlaß des Russischdolmetschers Ernst Albrecht Nagorny ist folgendes zu entnehmen:

Als Gorbatschow 1990 in Dresden gefragt wurde, ob im Zusammenhang mit einer Vereinigung Mitteldeutschlands mit der BRD auch eine Angliederung der Deutschen Ostgebiete in Aussicht genommen sei, war Gorbatschows Antwort:

„Ja, das wollte ich. Wir hatten die Universität in Moskau beauftragt, Pläne für die Wiedervereinigung von Deutschland mit seinen polnisch besetzten Teilen auszuarbeiten. Aber bei den 2-plus-4-Verhandlungen mußte ich zu meinem Erstaunen feststellen, daß Bundeskanzler Kohl und sein Außenminister Genscher die Deutschen Ostgebiete Ostpreußen, Pommern und Schlesien gar nicht wollten. Die Polen wären bereit gewesen, die deutschen Provinzen Deutschland zurückzugeben. Aber der deutsche Außenminister Genscher hat die polnische Regierung in Warschau beknet, an der Oder-Neiße-Linie festzuhalten. ‚Die Deutschen akzeptieren diese Grenze‘, waren seine Worte. Nur die DDR sollte angegliedert werden.“

Ende aus Quelle: <http://www.deutscherosten.de/Gorbi!.htm>

Eine Kuriosität, die schon den Charakter einer Ungeheuerlichkeit hat, sofern dies sich tatsächlich so zugetragen hat.

Also gilt im Grunde, in Abänderung der eigentlichen Bedeutung, **„noch ist Polen nicht verloren“**.

Neue Beweise !

Bei der stets gut informierten, russischen Nachrichtenagentur „Ria Novosti“ war bereits am 4. Oktober dieses Jahres ein Interview mit dem russischen Sicherheitsexperten Alexj Fenenko zu finden. Darin legt Fenenko dar, dass Deutschland noch immer nur eingeschränkte Souveränität hat und der 2+4-Vertrag die Dinge, die unsere Souveränität einschränken, bereits im Vorfeld der Vertragsverhandlung als Vertragsgegenstand ausgeschlossen wurden. Somit also im Grunde tatsächlich keine Souveränität hergestellt ist. Die o. g. Ausführungen dieses Artikels sind also durch dieses Interview nochmals bewiesen. Lesen Sie selbst:

20 Jahre Einheit: Deutschland weiter ohne Friedensvertrag

<http://de.rian.ru/opinion/20101004/257382481.html>

16:12 04/10/2010

Am 3. Oktober vor 20 Jahren wurde Deutschland wiedervereinigt.

Am 3. Oktober vor 20 Jahren wurde Deutschland wiedervereinigt.

Über die Wiedervereinigung Deutschlands und die heutige militärpolitische Situation im Land [befragte RIA Novosti den russischen Sicherheitsexperten Alexej Fenenko.](#)

RIA Novosti: In diesen Tagen wird der zwanzigste Jahrestag der Wiedervereinigung Deutschlands, ein für die ganze Welt bedeutsames Ereignis, gefeiert. In welcher Phase befindet sich die Wiedervereinigung derzeit? Verläuft sie erfolgreich? Was brachte sie - Stabilität oder Probleme?

Alexej Fenenko: Die Wiedervereinigung Deutschlands ist ein sehr interessantes Ereignis. Die Berliner Mauer fiel im November 1989. Die Wiedervereinigung geschah erst ein Jahr später - im Oktober 1990, weil dies nicht nur das Problem Deutschlands, sondern aller Siegermächte gewesen war. Es gab zwei Varianten der späteren Wiedervereinigung Deutschlands. Bei den „Zwei-plus-Vier“-Gesprächen hätten sich zwei deutsche Staaten an den Verhandlungstisch setzen und die Bedingungen der Wiedervereinigung ausarbeiten müssen. Vier Siegermächte hätten sich anschließen müssen.

Bei den „Vier-plus-Zwei“-Gesprächen sollten die vier Siegermächte die Bedingungen ausarbeiten. Die zwei deutschen Staaten sollten sich anschließen. Großbritannien und Frankreich bestanden auf der zweiten Variante. Sie waren über ein vereinigtes Deutschland sehr beunruhigt. US-Präsident George Bush verhielt sich neutral, weil er die Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland nicht verschlechtern wollte.

Nur Michail Gorbatschow, Präsident der Sowjetunion, unterstützte die Idee der „Zwei-plus-Vier“-Verhandlungen beim Treffen in Schelesnogorsk im Sommer 1990. Dort wurde beschlossen, dass die Wiedervereinigung nach dem „Zwei-plus-Vier“-Schema verlaufen wird. Die USA unterstützten sofort diese Idee und zwangen Frankreich und Großbritannien dazu, diese Variante zu unterstützen.

Durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag, der von den zwei deutschen Staaten sowie den vier Siegermächten am 12. September 1990 in Moskau unterzeichnet wurde, wurden alle Probleme geregelt. Nach der Unterzeichnung dieses Vertrags wurde die vollständige Souveränität Deutschlands wiederhergestellt: Die Siegermächte verzichteten auf ihre territorialen Ansprüche in Deutschland. Deutschland garantierte seinerseits, dass seine Grenzen endgültig seien. Dennoch blieben zwei Probleme ungelöst.

Erstens ist der Zwei-plus-Vier-Vertrag aus juristischer Sicht kein Friedensvertrag. Bislang haben weder Russland

noch die Westmächte einen Friedensvertrag mit Deutschland. Zweitens wurden nach dem Bonner Vertrag von 1952 vier Einschränkungen der deutschen Souveränität beschlossen: das Verbot von Referenden zu militärpolitischen Fragen, Verbot des Anspruchs auf den Abzug der alliierten Truppen vor der Unterzeichnung des Friedensvertrags. Zudem wurde die Beschlussfassung vor den Beratungen mit den Siegermächten sowie die Entwicklung einzelner Bestandteile der Streitkräfte, darunter der Massenvernichtungswaffe, verboten. Diese Einschränkungen wurden vom Zwei-plus-Vier-Vertrag nicht abgeschaffen und gelten offiziell bis heute.

RIA Novosti: Wieso? Ist die Zeit für die Unterzeichnung der Friedensverträge noch nicht gekommen?

Alexej Fenenko: Anfang der 1990er Jahre hatten Großbritannien und Frankreich Angst vor Deutschland. Erinnerungswert sind einige interessante Tatsachen aus der neusten Geschichte Deutschlands. Als Jugoslawien 1991 zerfiel, erkannte Deutschland einseitig die Unabhängigkeit Sloweniens und Kroatiens an. Frankreich und Großbritannien stimmten dieser Entscheidung nicht zu. Im Gegenzug drohte Deutschland mit dem Ausstieg aus der Europäischen Gemeinschaft. Danach überredeten Paris und London den US-Präsidenten Bill Clinton, die US-Militärpräsenz in Deutschland um jeden Preis zu erhalten, um die deutsche Politik zu kontrollieren.

RIA Novosti: Ist Deutschland nach wie vor eine starke Militärmacht?

Alexej Fenenko: Lassen wir uns diese Situation anders betrachten. Deutschland verfügt über alle Technologien des nuklearen Brennstoffzyklus. Eine politische Entscheidung würde ausreichen. In diesem Fall sind das keine Vermutungen von mir. Zwei frühere deutsche Verteidigungsminister hatten verkündet, dass Deutschland dies in einer konkreten Situation machen kann.

Zudem verfügt Deutschland dank Forschungstechnologien über ein großes Potential zur Entwicklung der konventionellen Streitkräfte. Darüber hinaus will es ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats werden. Russland und die USA verkündeten bereits, dass sie Deutschland dabei unterstützen werden.

Falls Deutschland ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats wird, muss man eine wichtige Tatsache berücksichtigen: Alle fünf ständigen Mitglieder sind legale Atomkräfte. Was geschieht mit dem Status Deutschlands? Man muss erneut betonen, dass der Zwei-plus-Vier-Vertrag aus juristischer Sicht kein Friedensvertrag ist. Theoretisch hat Berlin immer die Möglichkeit, sich an den Verhandlungstisch zu setzen und seine außenpolitischen Verpflichtungen zu erörtern.

RIA Novosti: Wie sieht die Situation um die US-Militärpräsenz in Europa aus, darunter in Deutschland?

Alexej Fenenko: Seit zwei Jahren ist diese Frage eine der wichtigsten in der europäischen Sicherheit. Im April des vergangenen Jahres verabschiedete der Bundestag eine Empfehlung des Kabinetts Merkel und schlug vor, die Frage über den Abzug der taktischen US-Atomwaffen aus Deutschland zu erörtern. In diesem Vorschlag gibt es zwei wichtige Aspekte. Erstens gibt es seit 1957 US-Atomwaffen in Deutschland. Das ist ein so genannter Schutzschirm der USA.

Falls Deutschland keine US-Atomwaffen braucht, braucht es auch keine Sicherheitsgarantien der Amerikaner. Das kann bedeuten, dass Berlin eine eigene Militärpolitik entwickeln will. Zweitens kann Berlin die Frage nach einem vollwertigen Friedensvertrag stellen, falls es seine militärische Selbstständigkeit ausbauen will. Diese Frage wird in Deutschland regelmäßig besprochen.

In dieser Situation verkünden die USA, dass es notwendig sei, die gemeinsame Atompolitik der Allianz zu erhalten. Die Präsenz der taktischen US-Atomwaffen sei eine Prerogative der ganzen NATO. In Wirklichkeit wird dies gemacht, um Deutschland weiter zu kontrollieren. An dieser Stelle muss gesagt werden, dass Deutschland Russland sehr braucht. Es weiß gut, dass Russland als Siegermacht wohl nicht dagegen sein würde, einmal einen vollwertigen Friedensvertrag im militärpolitischen Bereich zu erörtern.

Soweit das Interview mit Herrn Alexj Fenenko.

